

Ki. 140.

Ungut



Sahmens Seiner Königl. Majestät in
Preußen, und auf Dero allergnädigsten

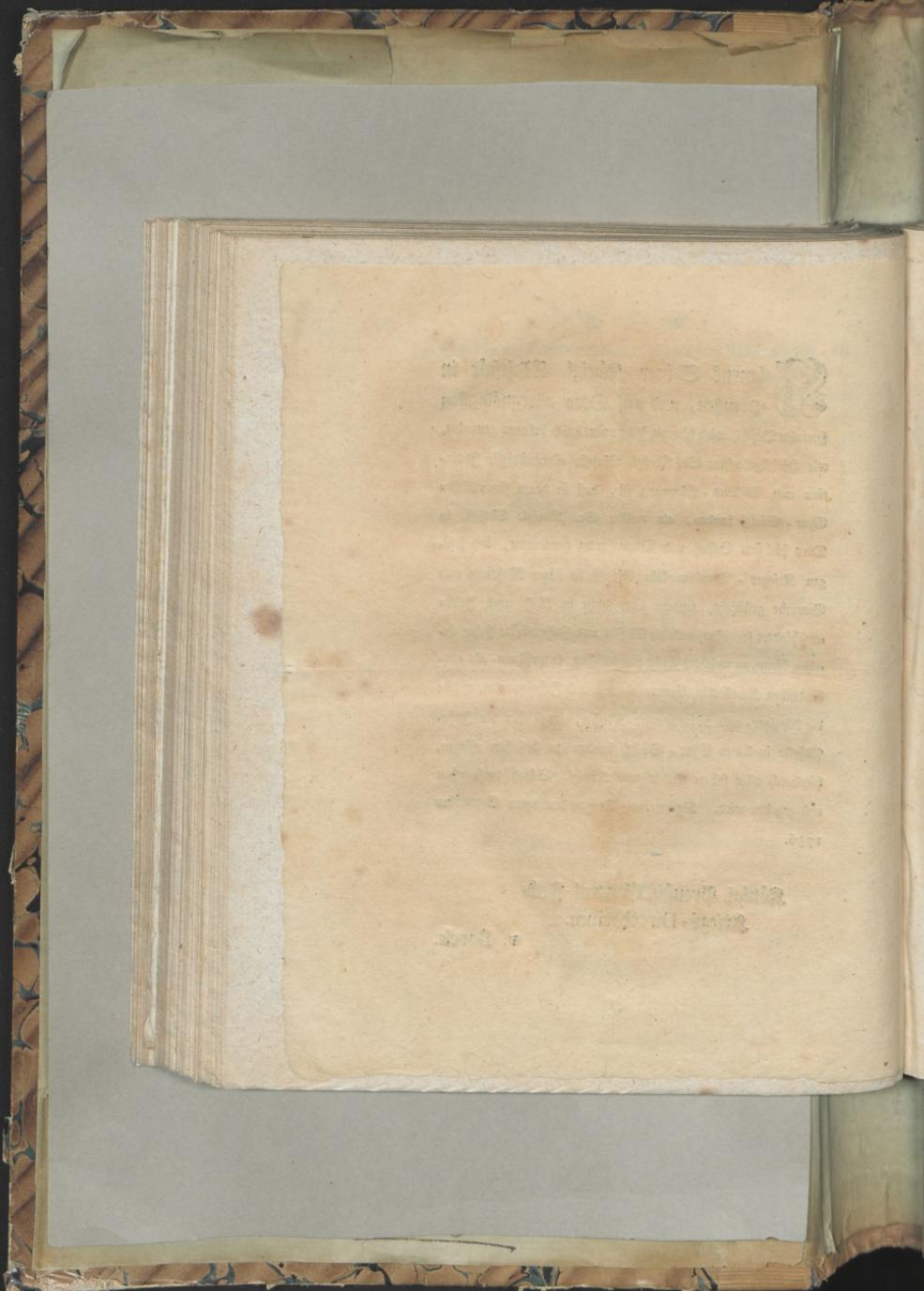
specialen Befehl, wird hiermit Jedermänniglich bekannt gemacht, wie Höchstgedachter Sr. Königl. Majest. allergnädigste Intention und Willens - Meynung ist, daß in denen sämtlichen Chur - Sächsl. Landen, als welche Se. Königl. Majest. in Dero höchsten Schuß und Verwahrung genommen, bey jegli- gen Krieger - Troublen kein Mensch in seiner Nahrung und Gewerbe gestöhret, sondern jeder solche in Ruhe und Friede ungehindert fortsetzen, auch die Messen und Jahrmärkte sicher be- reisen könne, zu welchem Ende sämtlichen, so wohl ein. als aus- ländischen Kaufleuten, Commercianten und Fabriquanten, welche die Leipziger - und Naumburger - Messen, imgleichen die Jahr- Märkte in denen Chur - Sächsl. Landen zu besuchen pflegen, hierdurch alles sichere Geleit und Königl. Schuß versprochen und gegeben wird. Signatum, Torgau den 14ten September

1756.

Königl. Preussif. General - Feld-
Kriegs - Directorium.

v. Borck.





80B 710

ULB Halle 3
005 601 231







120

Sahmens Seiner Königl. Majestät in
Preußen, und auf Dero allergnädigsten
specialen Befehl, wird hiermit Jedermänniglich bekannt gemacht,
wie Höchstgedachter Sr. Königl. Majest. allergnädigste Inten-
tion und Willens = Meynung ist, daß in denen sämtlichen
Chur = Sächs. Landen, als welche Se. Königl. Majest. in
Dero höchsten Schuß und Verwahrung genommen, bey jegi-
gen Krieges = Troublen kein Mensch in seiner Nahrung und
Gewerbe gestöhret, sondern jeder solche in Ruhe und Friede
ungehindert fortsetzen, auch die Messen und Jahrmärkte sicher be-
reisen könne, zu welchem Ende sämtlichen, so wohl ein = als aus-
ländischen Kaufleuten, Commercianten und Fabriquanten, welche
die Leipziger = und Naumburger = Messen, imgleichen die Jahr-
märkte in denen Chur = Sächs. Landen zu besuchen pflegen,
hierdurch alles sichere Geleit und Königl. Schuß versprochen
und gegeben wird. Signatum, Torgau den 14ten September
1756.

Königl. Preussis. General - Feld-
Kriegs - Directorium.

v. Borck.

